

Amtliche Datenschutzhinweise der Gemeinde Möser (ADSH) aus Anlass des Inkrafttretens der EU-Datenschutzgrundverordnung

Mit den folgenden amtlichen Datenschutzhinweisen möchte Ihnen die Gemeinde Möser als öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaft auf Grund des Inkrafttretens der Datenschutzgrundverordnung der Europäischen Union (nachfolgend DSGVO) einen Überblick über die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die Gemeinde geben. Welche Daten im Einzelnen verarbeitet und in welcher Weise genutzt werden, richtet sich maßgeblich nach den gesetzlich vorgeschriebenen, beantragten bzw. vereinbarten Rechtsverfahren.

I. Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Verantwortlich ist die
Gemeinde Möser
vertreten durch den Bürgermeister - Herrn Bernd Köppen
Brunnenbreite 7/8
D-39291 Möser
Telefon: +49 39222 908-0 Telefax: +49 39222 908 77
info@gemeinde-moeser.de

Sie erreichen unsere interkommunale Datenschutzbeauftragte unter
Mareike Knackmuss
Datenschutzbeauftragte
Verbandsgemeinde Elbe-Heide
Magdeburger Straße 40
D-39326 Rogätz
Telefon: +49 39208 274 73 Telefax: +49 39208 274 32
m.knackmuss@elbe-heide.de

II. Welche Daten nutzt die Gemeinde Möser?

Die Gemeinde Möser verarbeitet personenbezogene Daten, die sie im Rahmen ihrer verfassungsrechtlich garantierten und gesetzlich zugewiesenen Aufgabenhoheit als öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaft sowie im Rahmen privatrechtlicher Angelegenheiten von Einwohnern, Grundstückseigentümern, Gewerbetreibenden oder anderen Betroffenen erhält bzw. erhebt. Zudem verarbeitet die Gemeinde Möser – soweit es für die Erledigung ihrer Aufgaben erforderlich ist – personenbezogene Daten, die sie aus öffentlich zugänglichen Quellen (z.B. Schuldnerverzeichnisse, Grundbüchern, Handels- und

Vereinsregister, Presse, Internet und dergleichen) zulässigerweise gewinnt oder die ihr von anderen Behörden und Unternehmen auf Abforderung oder von Amts wegen berechtigt übermittelt werden.

Relevante personenbezogene Daten sind Personalien (Name, Adresse und andere Kontaktdaten, Geburtstag und –ort, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Konfession, bei Unternehmen/Vereinen/Stiftungen gesetzliche Vertreter- bzw. Inhabereigenschaft, berufliche Qualifikationen und Abschlüsse – Aufzählung ist nicht abschließend), Legitimationsdaten (z.B. Ausweisdaten und Passdaten) und Authentifikationsdaten (z.B. Unterschriftsprobe bzw. sonstige biometrische Daten in Passangelegenheiten). Darüber hinaus können dies auch Auftragsdaten (z.B. Vollstreckungsauftrag), Daten zur Erfüllung von gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtungen (z.B. Halterdaten bei Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten, Daten von Mietern oder Pächtern), Informationen über Ihre finanzielle Situation (z.B. Bonitätsdaten, Scoring- oder Ratingdaten, Herkunft von Vermögenswerten), kreditrelevante Daten (z.B. Einnahmen und Ausgaben), Dokumentationsdaten (z.B. Anhörungsprotokolle) sowie andere mit den genannten Kategorien vergleichbare Daten sein.

III. Wofür verarbeitet die Gemeinde Möser personenbezogene Daten (Zweck der Verarbeitung) und auf welcher Rechtsgrundlage?

Die Gemeinde Möser verarbeitet personenbezogene Daten im Einklang mit den Bestimmungen der DSGVO, des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG – nur bei Ausführung von Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises auf Grund von Bundesgesetzen) und des Datenschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (DSG LSA)

a) zur Erfüllung von vertraglichen Pflichten (Art. 6 Abs. 1 b DSGVO)

Die Verarbeitung von Daten erfolgt zur Anbahnung und dem Abschluss von zivilrechtlichen oder öffentlich–rechtlichen Verträgen der Gemeinde Möser mit Dritten, welche zur Wahrnehmung der Aufgaben der Gemeinde Möser im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung und Daseinsvorsorge dienen. Die Zwecke der Datenverarbeitung richten sich in erster Linie nach dem konkreten Vertragszweck (z.B. Pacht, Miete, Kostenerstattungsvereinbarungen, Bauerlaubnisverträge, Dienstleistungsverträge, Werkverträge, Kaufverträge usw.) Die weiteren Einzelheiten zu den Datenverarbeitungszwecken können Sie den maßgeblichen Vertragsunterlagen und Geschäftsbedingungen entnehmen.

b) im Rahmen der Interessenabwägung (Art. 6 Abs. 1 f DSGVO)

Soweit erforderlich verarbeitet die Gemeinde Möser personenbezogene Daten über die eigentliche Erfüllung eines Vertrages oder eines gesetzlichen Auftragsverhältnisses hinaus zur Wahrung berechtigter Interessen der Gemeinde Möser oder von Dritten.

Beispiele:

- Konsultation von und Datenaustausch mit Auskunftsteilen (z.B. SCHUFA, Creditreform) zur Ermittlung der Bonität oder der Solvenz einer betroffenen Person im Falle der Zwangsvollstreckung bzw. Verwaltungsvollstreckung von eigenen oder fremden Zahlungsforderungen, vor der etwaigen Gewährung von Krediten oder von Bürgschaften oder zur Sicherung von Kostenerstattungsansprüchen nach durchgeführten Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und dergleichen,
- Geltendmachung rechtlicher Ansprüche und Verteidigung bei rechtlichen Streitigkeiten,
- Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs der Gemeindeverwaltung Möser,
- Verhinderung und Aufklärung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten,
- Maßnahmen zur Gebäude- und Anlagensicherheit (z.B. Zutrittskontrollen),
- Maßnahmen zur Sicherstellung des Hausrechts,
- Maßnahmen zur Organisationssteuerung und Weiterentwicklung von Dienstleistungen und amtlichen Verfahren,
- Risikosteuerung in der Gemeinde Möser und in Beteiligungsunternehmen.

c) auf Grund Ihrer Einwilligung (Art. 6 Abs. 1 a DSGVO)

Soweit betroffene Personen der Gemeinde Möser eine Einwilligung zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten für bestimmte Zwecke (z.B. Weitergabe von Daten für die Ermittlung von Sachverhalten und Verursachern) erteilt haben, ist die Rechtmäßigkeit dieser Verarbeitung auf Basis der Einwilligung gegeben. Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden, soweit ein Widerruf auf Grund höherrangigen Rechts nicht ausgeschlossen ist (z.B. Zeugeneigenschaft des Betroffenen in Straf- oder Ordnungswidrigkeiten, Verwaltungsrechts- oder Zivilrechtsverfahren). Dies gilt auch für den Widerruf von Einwilligungserklärungen, die vor der Geltung der DSGVO, also vor dem 25. Mai 2018, der Gemeinde Möser gegenüber erteilt worden sind. Der Widerruf einer Einwilligung wirkt erst für die Zukunft und berührt nicht die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf verarbeiteten Daten.

d) auf Grund gesetzlicher Vorgaben (Art. 6 Abs. 1 c DSGVO) oder im öffentlichen Interesse (Art. 6 Abs. 1 e DSGVO)

Zudem unterliegt die Gemeinde Möser als öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaft diversen rechtlichen Verpflichtungen, das heißt gesetzlichen Anforderungen, um die ihr gesetzlich zugewiesenen Aufgaben (übertragener Wirkungskreis) oder eigene Aufgaben (eigener Wirkungskreis) als Pflichtaufgaben oder freiwillige Aufgaben im Rahmen der verfassungsrechtlich garantierten Selbstverwaltung wahrnehmen zu können. Zu den Zwecken der Verarbeitung gehören unter anderem die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Rahmen von Beurkundungen auf Grund des Personenstandsrechts, melde-, pass- und personalausweisrechtlichen Angelegenheiten, im Rahmen des Ordnungs- und Gefahrenabwehrrechts, des Gewerberechts, Gaststättenrechts, Kinderbetreuungsrechts, Steuerrechts, Straßenverkehrsrechts, Straßenrechts und Baurechts (Aufzählung nicht abschließend).

IV. Wer bekommt personenbezogene Daten?

Innerhalb der Verwaltung der Gemeinde Möser, einschließlich des Gemeinderates der Gemeinde Möser, erhalten nur diejenigen Stellen Zugriff auf Ihre Daten, die diese zur Erfüllung der vertraglichen und gesetzlichen Pflichten der Gemeinde Möser benötigen. Auch von der Gemeinde Möser eingesetzte Dienstleister und Erfüllungsgehilfen können zu diesen Zwecken Daten erhalten, wenn diese die im behördlichen Interesse liegenden Dienst- und Geschäftsgeheimnisse wahren, wozu auch die personenbezogenen Daten von Betroffenen gehören. Im Hinblick auf die Datenweitergabe an Empfänger außerhalb der Gemeindeverwaltung ist zunächst zu beachten, dass die Bediensteten der Gemeindeverwaltung zur Verschwiegenheit über alle personenbezogenen Daten von Betroffenen gegenüber Dritten verpflichtet sind, soweit nicht gesetzliche Ermächtigungen hiervon bestimmte Ausnahmen zulassen oder der Behörde diesbezügliche Verpflichtungen zur Weitergabe von Daten aufgeben. Personenbezogene Daten werden daher grundsätzlich nur weitergegeben, wenn gesetzliche Bestimmungen dies gebieten oder die betroffene Person eingewilligt hat. Unter diesen Voraussetzungen können Empfänger personenbezogener Daten z.B. sein:

- Öffentliche Stellen und Institutionen (z.B. Strafverfolgungsbehörden, Verfassungsschutzbehörden, Verfassungs-, Verwaltungs-, Familien-, Arbeits- oder ordentliche Gerichte, Grundbuchämter, Kommunen sowie obere und oberste Landes- und Bundesbehörden, öffentlich-rechtliche Körperschaften wie z.B. gesetzliche Krankenkassen oder Industrie- und Handelskammern) bei Vorliegen einer gesetzlichen oder behördlichen Verpflichtung,

- Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute oder vergleichbare Einrichtungen, an die wir zur Durchführung von Geschäftsbeziehungen (z.B. zur Erfüllung von Verträgen) oder aus amtlichen Gründen (z.B. Verwaltungsvollstreckungen) personenbezogene Daten von betroffenen Personen übermitteln,
- sonstige natürliche oder juristische Personen auf Grund gesetzlicher Verpflichtungen (z.B. Gewährung von Informationen nach dem Informationszugangsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt, Melderegisterauskünfte), behördlichen Veranlassungen (z.B. Ordnungsverfügungen) oder Gerichtsentscheidungen,
- Dienstleister, die wir im Rahmen von notwendigen Auftragsverarbeitungsverhältnissen heranziehen (z.B. Gutachter oder Rechtsberater).

Weitere Datenempfänger können diejenigen Stellen sein, für die Sie der Gemeinde Möser Ihre Einwilligung zur Datenübermittlung erteilt haben.

V. Wie lange werden personenbezogene Daten gespeichert?

Die Gemeinde Möser verarbeitet und speichert die personenbezogenen Daten von betroffenen Personen solange dies für die Erfüllung ihrer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten erforderlich ist. Dabei ist zu beachten, dass die Gemeinde Möser als öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaft in vielen Fällen von Gesetzes wegen personenbezogene Daten dauerhaft oder auf lange Zeit verarbeiten muss (z.B. in Personenstandsangelegenheiten, melderechtlichen Angelegenheiten, baurechtlichen Angelegenheiten oder in Angelegenheiten der Friedhofsverwaltung – Aufzählung ist nicht abschließend). Sind die Daten für die Erfüllung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten nicht mehr erforderlich, werden diese regelmäßig gelöscht, es sei denn, deren – befristete – Weiterverarbeitung ist erforderlich zu folgenden Zwecken:

- Erfüllung handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten, die sich z.B. ergeben können aus: Handelsgesetzbuch (HGB), Abgabenordnung (AO), Kreditwesengesetz (KWG), Geldwäschegesetz (GwG) und Wertpapierhandelsgesetz (WpHG). Die dort vorgegebenen Fristen zur Aufbewahrung bzw. Dokumentation betragen in der Regel zwei bis zehn Jahre.
- Erhaltung von Beweismitteln im Rahmen der gesetzlichen Verjährungsvorschriften. Nach den §§ 195 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) können diese Verjährungsfristen bis zu 30 Jahre betragen, wobei die regelmäßige Verjährungsfrist 3 Jahre beträgt.

VI. Welche Datenschutzrechte haben betroffene Personen?

Jede betroffene Person hat das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO, das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO, das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO, das

Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO, das Recht auf Widerspruch aus Artikel 21 DSGVO sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit aus Artikel 20 DSGVO. Beim Auskunftsrecht und beim Lösungsrecht gelten die Einschränkungen nach §§ 34 und 35 BDSG.

Darüber hinaus besteht ein Beschwerderecht bei einer zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde (Artikel 77 DSGVO i.V.m. § 19 BDSG).

Landesbeauftragter für den Datenschutz Sachsen – Anhalt

Geschäftsstelle und Besucheradresse: Leiterstraße 9, 39104 Magdeburg

Postadresse: Postfach 1947, 39009 Magdeburg

Telefon: 0391 81803-0

Freecall: 08010 9153190 (nur aus dem Festnetz der DTAG)

Telefax: 0391 81803-33

E-Mail: poststelle@ld.sachsen-anhalt.de (Information zur Email Sicherheit)

Eine erteilte Einwilligung in die Verarbeitung personenbezogener Daten können Sie jederzeit uns gegenüber widerrufen. Dies gilt auch für den Widerruf von Einwilligungserklärungen, die vor der Geltung der DSGVO, also vor dem 25. Mai 2018, uns gegenüber erteilt worden sind. Bitte beachten Sie, dass der Widerruf erst für die Zukunft wirkt. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Der Ausübung einzelner der o.g. Rechte (z.B. des Rechtes auf Löschung personenbezogener Daten) können zwingende gesetzliche Vorgaben entgegenstehen!

VII. Gibt es eine Pflicht zur Bereitstellung von Daten?

Im Rahmen der der Gemeinde Möser zugewiesenen gesetzlichen Aufgaben, der kommunalen Selbstverwaltung oder zur Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen müssen betroffene Personen diejenigen personenbezogenen Daten bereitstellen, die für die Einleitung, Durchführung und Beendigung eines Verwaltungsverfahrens, Steuerverfahrens, Ordnungswidrigkeitenverfahrens oder einer Geschäftsbeziehung und zur Erfüllung der damit verbundenen gesetzlichen oder vertraglichen Pflichten erforderlich sind oder zu deren Erhebung die Gemeinde Möser gesetzlich verpflichtet ist. Die Gemeinde Möser wird daher keine Daten verarbeiten, die sie aus vorgenannten Gründen nicht zwingend verarbeiten muss.

VIII. Gesetzestext

Den Volltext der EU-Datenschutzgrundverordnung können Sie über folgenden Link im Internet aufrufen: <https://bit.ly/1RETiqm>

